WETTSPIELREGULATIV DES SALZBURGER VOLLEYBALL VERBANDES (SVV) SAISON 2026/2027

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1. Wettkampf ist jedes Volleyballspiel, bei dem ein Sieger ermittelt wird
1.2. Der Salzburger Volleyball Verband, in weiterer Folge „SVV“, bestimmt im Rahmen dieser Wettkampfordnung alle Einzelheiten der durchzuführenden Bewerbe. Der Vorstand des SVV bzw. die von ihm beauftragten Funktionäre, sind für die regelgerechte Abwicklung und für die Entscheidung aller Streit- und Zweifelsfragen während der Bewerbe zuständig.
1.3. Alle für einen Bewerb der Salzburger Volleyballmeisterschaften geltenden Sonderregelungen sind in die für den jeweiligen Bewerb maßgebende Ausschreibung aufzunehmen.
1.4. Die Ausschreibung ist rechtzeitig, spätestens zugleich mit der Aufforderung zur Nennung für einen Bewerb, an den möglichen Teilnehmerkreis auszusenden.
1.5. Die Ausschreibung zu den Bewerben ist einmal im Jahr vom Vorstand des SVV zu beraten und neu zu beschließen.
1.6. Mit der Nennung zu einem Bewerb des SVV, unterwirft sich der Teilnehmer ausdrücklich, stillschweigend und unbedingt den, in der Ausschreibung festgesetzten Wettkampf- und Rahmenbedingungen.
1.7. Die Nachwuchsmeisterschaften U16, U18 und U20 werden in Meisterschaftsform gespielt.
Die Nachwuchsmeisterschaften U13 und U14 werden in Meisterschaftsform gespielt. Wobei jeder Spieltermin in Form eines Turnieres ausgetragen wird.
1.8. Der genaue Bewerbsmodus für alle Volleyballbewerbe des SVV wird durch die Ligareferenten und dem Vorstand, unter Einbezug der Vorschläge von den Vereinsvertretern, beschlossen und allen Teilnehmern durch den Wettspielereferenten des SVV rechtzeitig zugeleitet.
1.9. Eine Nachwuchsmeisterschaft findet statt, wenn sich mindestens drei (3) Mannschaften aus zwei verschiedenen Vereinen für einen Bewerb gemeldet haben. SG-Mannschaften zählen nur für den Verein, der bei der Mannschaftsnennung angegeben wurde.
1.10. Ein Einspruch gegen den Spielmodus eines Bewerbs ist nicht möglich.
1.11. Für alle Spiele des SVV gelten die internationalen Spielregeln, in der vom Österreichischen Volleyball Verband, in Folge „ÖVV“, bekanntgegebenen Fassung. Änderungen der Spielregeln werden, sofern notwendig, vom Vorstand des SVV beschlossen und kundgemacht.
1.12. Für alle Spiele auf 3 Gewinnsätze gilt: Für einen Sieg **(3:0, 3:1)** erhält eine Mannschaft drei (3) Punkte, für einen Sieg **(3:2)** erhält der Sieger zwei (2) Punkte, die Verliermannschaft einen (1) Punkt, für jede Niederlage (1:3, 0:3) null (0) Punkte.
Für alle Spiele auf 2 Gewinnsätze gilt: Für einen Sieg (2:0) erhält eine Mannschaft zwei (2) Punkte, für einen Sieg (2:1) erhält der Sieger zwei (2) Punkte, die Verliermannschaft einen (1), für jede Niederlage (0:2) null (0) Punkte.
Sieger eines Liga-Bewerbes oder Einzugsberechtigt ins Final Four ist jene Mannschaft, die am Ende der Meisterschaft bzw. Grunddurchganges, nach Maßgabe der Ausschreibung die meisten Punkte auf sich vereinigt. Bei Punktegleichstand zählen die Anzahl der Siege vor

Satz- und Punktedifferenz. Ergibt sich auch daraus keine Reihung, so ist für die Ermittlung des Einzuges ins Final-Four sowie des Absteigers das Summenergebnis der direkten Begegnungen maßgeblich. Ergibt auch dies keine Lösung, ist ein Entscheidungsspiel auszutragen

1.13. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, verschuldet sie einen Abbruch des Spiels oder eine entscheidende regelwidrige Benachteiligung des Gegners, so ist das Wettkampfergebnis zugunsten des Gegners mit drei (3) Punkten, 3:0 Sätzen und 75:0 Bällen, bzw. zwei (2) Punkte, 2:0 Sätzen und 50:0 Bällen zu berichtigen (Strafgebühren laut Pkt. 3.17 des Gebührenregulatives).

1.14. Jede Berichtigung kann auch beide Mannschaften zugleich in Form einer Belastung mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen bzw. 0:2 Sätzen und 0:50 Bällen treffen. Trifft keine der beiden Mannschaften ein Verschulden an dem Spielabbruch oder der entscheidenden Benachteiligung, so wird das Spielergebnis annulliert und der Wettkampf ohne Änderung der Kostenbelastung wiederholt.

1.15. Scheidet eine Mannschaft aus einem Bewerb des Salzburger Volleyball Verbandes aus, nachdem sie die Hälfte der Bewerbsspiele ausgetragen hat, wird sie in der Tabelle weiter so behandelt, als ob sie noch im Bewerb wäre und zu den weiteren Spielen nicht angetreten wäre. Hat eine Mannschaft noch nicht die Hälfte der Meisterschaft ausgetragen, so werden die, bis dahin gespielten Spiele annulliert.

1.16. Eine Meisterschaft wird auf jeden Fall zu Ende geführt, auch wenn nach dem eventuellen Ausscheiden von Mannschaften nur noch zwei (2) Mannschaften im Bewerb verbleiben.

1.17. Jedes Spiel in der 1 LL muss von zwei (2) geprüften Schiedsrichtern, die im Besitz der jeweiligen Lizenzstufe sind, mindestens CK, geleitet werden.

1.18. Bei den Nachwuchsbewerben U18, U20 und 2DLL muss nur der erste Schiedsrichter geprüft sein (CK und höher).
Ausnahme bei U18: hier kann im Beisein eines geprüften Schiedrichters und im Einvernehmen beider Mannschaften auch ein nicht geprüfte SR pfeifen. Dies muss im Spielbericht vermerkt werden.

1.19. Die Schiedsrichtereinteilung bei den Nachwuchs-Finalrunden (U20, U18, U16) erfolgt durch den SVV (siehe Pkt. 3.10).

1.20. Die Schiedsrichter sind von den beiden Mannschaftsverantwortlichen zu gleichen Teilen vor dem Spiel lt. Schieri-/Gebührenordnung auszuzahlen. Dies betrifft auch Mehrfachrunden/“3-er-Radl“; wenn die Schiedsrichter von den spielfreien Mannschaften stammen, entfallen die Fahrtkosten.

1.21. In Bewerben, in denen eine Libero(a)-Benennung erlaubt ist, dürfen pro Spiel maximal vierzehn (14) Spieler/Spielerinnen im Spielbericht eingetragen werden; bei einer Spieleranzahl größer 12 müssen zwei (2) Liberos benannt werden. Unter 12 Spieler/innen kann mit zwei Libero(a)s gespielt werden.

2. Austragungsorte

2.1. Spiele zu Bewerben des SVV dürfen nur in Hallen, die vom SVV für den Spielbetrieb im Rahmen einer Meisterschaft zugelassen worden sind, stattfinden. Ausgenommen davon sind Park Volley- und Beachbewerbe.

2.2. Ist in einer Sporthalle eine Tribüne vorhanden bzw. ein von der Spielfeldebene, Baulich abgetrennte Fläche ist den Zuschauern das Betreten der Spielfeldebene nicht gestattet. Ist in einer Sporthalle keine solche Einrichtung vorhanden, können die Schiedsrichter die Zuschauer in der günstigsten Position (normalerweise auf der Seite des 1. Schiedsrichters) in Spielfeldebene beim Spiel zusehen lassen.

2.3. Ist eine Tribüne vorhanden, haben die Schiedsrichter keinen Einfluss auf das Verhalten des Publikums. Ist keine Tribüne vorhanden, haben die Schiedsrichter, Verpflichtend, dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaften auf dem Spielfeld nicht durch Zuschauer irritiert, insultiert oder sonst in irgendeiner Weise am Ordnungsgemäßem Spiel gehindert werden.
2.4. Der 1. Schiedsrichter hat die Heimmannschaft bei Unzulänglichkeiten in Bezug auf das Verhalten der Zuschauer, dazu aufzufordern, für faire Wettkampfbedingungen zu sorgen. Ist klar erkennbar, dass die Unruhestifter zur Gastmannschaft gehören, kann auch deren Kapitän beauftragt werden, für ordnungsgemäße Bedingungen zu sorgen. Sind solche Versuche zwecklos, hat der Schiedsrichter das Recht, das Spiel abzubrechen.
2.5. Bei wiederholten Ausschreitungen oder ungebührlichem Benehmen der Zuschauer kann der Vorstand des SVV bestimmte Sportstätten für Wettkämpfe des Bewerbes sperren, die Platzwahl auf Kosten des schuldtragenden Veranstalters dem Gegner überlassen und, falls diese Maßnahme fruchtlos bleibt, die Mannschaft aus dem Bewerb ausschließen.
2.6. Den in der der Hausordnung des Hallenbetreibers festgelegten Regelungen ist Folge zu leisten. Die Hausordnung ist deutlich einsichtbar in den Eingangsbereichen der Halle auszuhängen.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1. Teilnahmeberechtigung an den SVV-Bewerben erhalten jene Mannschaften, die
a) dem SVV angehören,
b) die Spielberechtigung für den jeweiligen Bewerb besitzen,
c) termingerecht die Mannschaftsnennung abgegeben haben,
d) die Meldeunterlagen termingerecht dem SVV-Meldereferat vorgelegt haben,
e) die Nenngebühr termingerecht bezahlt haben und durch die Kopie des Einzahlungsbelegs nachgewiesen haben,
f) keine offenen Forderungen beim Salzburger Volleyball Verband aufweisen,
g) mindestens zwei geprüfte Schiedsrichter pro gemeldeten Großfeld-Bewerb (1LL – U18) bekannt gegeben (Beispiel: Nennung in der LL und U20 = vier SR)
h) einen qualifizierten Trainer gemeldet haben (als Qualifikation gilt: Staatlicher Trainer, Instruktor (auch angefangen), geprüfter Übungsleiter) und dieser an einer verpflichtenden Fortbildungsveranstaltung (https://volleynet.at/page/fortbildungen) teilnimmt. Bei einem Trainer ohne Lizenz, hat der Verein einen Betrag in Höhe von € 100,- an den SVV zu entrichten. Das erste Jahr ohne lizenzierten Trainer ist gebührenfrei. Eine Mannschaft darf dreimal im Jahr auch ohne geprüften Trainer antreten.
i) an zwei verpflichtenden Vereinsvertretersitzungen teilnehmen,
j) die Ausschreibung des SVV vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen.
k) über eine E-Mail-Adresse verfügen, welche als offizielle Zustelladresse für Mitteilungen Gültigkeit hat. Eine Erstellung von WhatsApp Gruppen in den einzelnen Bewerben kann bei der Terminsitzung vereinbart werden. Hier gilt dies dann ebenso als offizielle Informationsplattform.
3.2. An der Salzburger Landesmeisterschaft der 3 und 2 Landesliga und 1. Klasse sind alle Vereinsmannschaften, die nicht an einem überregionalen Bewerb des Österreichischen Volleyball Verbandes teilnehmen, teilnahmeberechtigt.
3.3. Nachwuchs-Auswahlteams des SVV können über Vorstandsbeschluss als zusätzliche Mannschaft an einem Bewerb teilnehmen.
3.4. Am Salzburger Cup sind alle Vereinsmannschaften der 1 Landesliga

teilnahmepflichtig. Mannschaften aus der 2. und 3. Landesliga können per Nennung am SVV-Cup teilnehmen.
3.5. An den Nachwuchsmeisterschaften des SVV sind in Vereinsmannschaften auch Spieler aus Mannschaften der 1. und 2. BL spielberechtigt, sofern sie der jeweiligen Altersklasse angehören und für den Bewerb gemeldet wurden.
3.6. Jede Mannschaft kann bei erstmaliger Teilnahme an den Bewerben des SVV nur für die jeweils unterste Liga nennen. Eine Nennung in eine höhere Liga ist nur mit einem Vorstandsbeschluss des SVV-Vorstandes möglich. Das Ansuchen dazu muss schriftlich an den SVV-Vorstand vor dem jeweiligem Nennschluss erfolgen.
3.7. Die gemeldeten Mannschaften der 1 Landesliga müssen, neue Mannschaften und Aufsteiger aus der 2 Landesliga können, an der Salzburger Nachwuchsmeisterschaften, des SVV teilnehmen.
3.7.1. Für eine Mannschaft in der 1 Landesliga, muss der Verein an beiden Kleinfeldbewerben nennen und ordnungsgemäß teilnehmen. Jede weitere gemeldete Mannschaft eines Vereines, ist von der Nachwuchsregelung befreit.
U14 – mit mindestens einer gleichgeschlechtlichen Mannschaft
U13 – mit mindestens zwei gleichgeschlechtliche Mannschaften
Oder eine U14 und eine U13 gleichgeschlechtliche Mannschaft
3.7.2 Bei einer Nennung von einer oder mehreren Großfeldmannschaften (U16, U18, U20) muss, betreffend Punkt 3.8.1 nur eine Alterskategorie (U14 oder U13) erfüllt werden. Bei Schüler (U16), Jugend (U18) und Junioren (U20), muss mindestens die Hälfte der Spiele absolviert worden sein, um diese als Nachwuchsmannschaft anerkannt zu werden. Annullierte Spiele zählen nicht.
Bei Teilnahme an überregionalen Bewerben ist die ÖVV-Ausschreibung Pkt. 2.3 (i) zu beachten.
3.7.3 Bei einer SG-Mannschaft in der 1 Landesliga muss nur der in der Nennung angegebene Verein die unter Punkt 3.7.1 und 3.7.2 angeführte Nachwuchsregelung erfüllen. SG-Nachwuchsmannschaften können als Nachwuchsmannschaft aus einer gleichgenannten Mannschaft der 1. Landesliga herangezogen werden. Für welche Mannschaft muss bei der Nennung angegeben werden.
3.8. Meldet ein Verein der 1 Landesliga nicht für eine Nachwuchsmeisterschaften des SVV, wie unter Pkt. 3.7 beschrieben, schreibt das Sekretariat des SVV eine zweckgebundene Nachwuchsförderung in Höhe von € 300,-- für einen Großfeldbewerb und € 50,- für einen Kleinfeldbewerb pro Mannschaft vor.
Neue Mannschaften oder Aufsteiger, die in der 1 Landesliga beginnen, haben zwei (2) Jahre Zeit, den Punkt 3.8 zu erfüllen. Die Schiedsrichterregelung lt. 3.10 bleibt allerdings aufrecht.
3.9. Die gemeldeten Mannschaften der 1 Landesliga, welche an keiner Nachwuchsmeisterschaft (U20, U18, U16, U14, U13) des SVV teilnehmen, verpflichten sich zur Bereitstellung von zwei geprüften Schiedsrichtern der Landesfinales in den Nachwuchsbewerben der U16, U18 und U20. Die Einteilung dazu erfolgt nach dem letzten Nennschluss der Nachwuchsbewerbe U14 und U13 (30.09.2026). Bei Verhinderung muss sich die Mannschaft um einen Ersatz bemühen.
3.10. Die Teilnahme an den überregionalen Bewerben setzt im Rahmen der Ausschreibung des ÖVV die Führung einer bestimmten Zahl von Nachwuchsmannschaften zwingend voraus. Die Vereine sind für die korrekte Erfüllung dieser Vorschriften selbst verantwortlich!
3.11. Ab den Halbfinalspielen der Landesliga Herren und Damen dürfen keine Spielerinnen/Spieler mehr nachgenannt werden. Genannte Spielerinnen/Spieler müssen im Grunddurchgang bei mindestens vier (4) Spielen auf dem Spielbericht aufscheinen, um im Final Four spielen zu dürfen. Die Nachweispflicht liegt hier beim Verein

4. Aufstieg in die AVL 2. Liga Relegation

Die Plätze 1 – 4 aus dem Grunddurchgang sind für die AVL 2. Liga Relegation spielberechtigt. Streben mehrere Vereine den Aufstiegsbewerb an, so unterliegt diese der Teilnahmeberechtigung des ÖVV Regulatives (ÖVV Ausschreibung 2026/2027 Punkt 4.4.2.4 AVL 2. Liga Relegation).
Bei einer Teilnahme an der Relegation sind auch gleichzeitig die Termine der LL verpflichtend wahrzunehmen. Bei Nichteinhaltung tritt Pkt. 1.13 in Kraft und es folgt eine Sperre zur Teilnahme in der Folgesaison an der AVL 2. Liga Relegation.

5. Trainer

5.1 Lizenzantrag

Für jede natürliche Person hat der Verein, für welchen sie als Trainer tätig sein möchte, einen Antrag (Nennung auf volleynet.at „M2“) auf Erteilung einer Lizenz bis zum 30.09.2026 an den SVV zu stellen. Nachnennungen müssen am Tag vor dem Spieltermin erfolgen. Eine Nachreichung der Unterlagen hat binnen 14 Tage nach dem Spieltermin zu erfolgen. Der Verein sendet das Formular „Bestätigung Vorlage Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge zur Bestätigung der Trainerlizenz“ an den SVV volleyball@sbg.at. Die natürliche Person hat folgende Unterlagen dem zuständigen Verein zu überbringen:

a. „Strafregisterauszug“ und „Strafregisterbescheinigung Kinder- u. Jugendfürsorge“, im Falle von Tätigkeiten außerhalb des österreichischen Staatsgebietes zusätzlich entsprechende Bescheinigungen aus dem jeweiligen Staat in dessen Hoheitsgebiet die Person in den letzten 5 Jahren tätig und aufhältig war, sofern eine Auskunft über die österreichischen Behörden nicht möglich ist.
b. Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister, ist dies unverzüglich dem Vorstand des SVV zu übermitteln. Der Vorstand entscheidet je nach Art und Schwere des Vergehens über die Lizenzerteilung.

5.2 Verfahrensgang

a. Erteilung der Lizenz

   Bei Erfüllung aller in Art. 5.1 angeführten Bedingungen wird die Erteilung der Trainerlizenz auf der Spielerliste (M2) bestätigt.

b. Abweisung des Lizenzantrages

   Sind den Antrag auf Lizenzerteilung nicht die erforderlichen Unterlagen beigeschlossen oder reichen die Nachweise nicht zur beantragten Lizenzerteilung, so hat das Wettspielreferat den Antragsteller zur Verbesserung durch Nachreichung der erforderlichen Unterlagen binnen 14 Tagen aufzufordern. Nach ungenütztem Ablauf der Frist oder wenn die Eintragung einer Verurteilung im Strafregister nach Art und Schwere des Vergehens einer Lizenzerteilung entgegensteht, hat das Wettspielreferat den Antrag abzuweisen.

c. Entziehung der Lizenz

Die Entscheidung auf unbefristete Entziehung der Lizenz fällt in erster Instanz in die Zuständigkeit des Vorstandes. Die erteilte Ausbildungserlaubnis kann einem(r) Trainer(in) entzogen werden bei:

i. Schwerer Schädigung des Ansehens des Standes der Trainer,
ii. Grober Verletzung der Verbands- oder Vereinsinteressen,
iii. Schwerem Verstoß gegen die Statuten oder die besonderen Ordnungen des Salzburger Volleyballverbandes, des Österreichischen Volleyballverbandes oder Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes sowie des Europäischen Volleyballverbandes

d. Rechtsmittel

Gegen die abweisende Entscheidung des Vorstandes oder Entziehung der Lizenz ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

e. Haftung der Vereine

Die Vereine haften für die Beachtung der in Art. 4 angeführten Bestimmungen, wobei die Missachtung gemäß der Disziplinarordnung sowohl für den/die Trainer(in) als auch für den Verein mit Strafe bedroht ist.

6. Spieler/Spielerinnen-Übertritte

6.1. „Übertritt“ wird definiert als Genehmigung, dass ein Spieler/eine Spielerin unter bestimmten Voraussetzungen in unterschiedlichen Ligen tätig sein darf, ohne die Spielberechtigung für eine dieser Ligen zu verlieren.
6.2. „Wechsel“ wird definiert als die Ummeldung eines Spielers/einer Spielerin von einer Liga in eine andere, höhere Liga, wobei der Spieler/die Spielerin die Spielberechtigung für die alte, niedrigere Liga, verliert. Ein Wechsel von einer Klassen niedrigen in eine klassenhöhere Mannschaft ist jederzeit möglich.
Der Wechsel von einer klassenhöheren Mannschaft in eine klassenniedrigere Mannschaft ist nur im für einen Vereinswechsel vorgesehenen Zeitraum möglich. (Ausnahme: Ein Spieler wurde für eine klassenhöhere oder gleichklassige Mannschaft gemeldet, kam aber dort nachweislich nicht zum Einsatz (kein Eintrag im Spielbericht! In diesem Fall ist ein Wechsel möglich.)
6.3. „1. Landesliga“
Spieler und Spielerinnen des Jahrgangs 2006 und jünger eines Vereins, welche in überregionalen Mannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, dürfen auch in Mannschaften der 1. Landesliga spielen. Die Spieler/innen dürfen nur in der nächsten, niedrigeren Spielklasse ihres Vereines eingesetzt werden. D.h. Spieler/innen des Jg. 2006 u. j. aus der 2. BL können auch in der 1. Landesliga spielen. Spieler/innen des Jg 2006 u. j., die in der 1. BL spielberechtigt sind, können nur dann in der 1. Landesliga eingesetzt werden, wenn der Verein keine Mannschaft in der 2. BL hat. Für die ordnungsgemäße

Durchführung (Meldung an den SVV) ist der Verein verantwortlich. Jeder nichtberechtigte Einsatz wird mit den Folgen einer Strafverifizierung geahndet.
6.3.1. „2. Landesliga“
Unbegrenzte Spielberechtigung der Spieler und Spielerinnen aus der 1. Landesliga, des Jahrganges 2006 und jünger. Keine Spielberechtigung aus der 1BL und 2 BL.
6.3.2. „3. Landesliga“
Spieler und Spielerinnen aus der 1. und 2. Landesliga haben keine Spielberechtigung. Ausgenommen sind Spieler und Spielerinnen des Jahrganges 01.01.2008 (U20) und jünger.
6.4. „Doppelspielgenehmigung“
Spieler/Spielerin aus einem Nachwuchsbewerb dürfen auch und in der 1. oder 2. LL, oder 1. oder 2 BL für einen anderen Verein starten ohne die Spielberechtigung in den anderen Bewerben für seinen/ihren alten Verein zu verlieren und umgekehrt. Die Teilnahme an der ÖMS ist nur mit dem Verein möglich, wo die Erstlizenz gelöst wurde (ÖVV Nachwuchsausschreibung).
6.5. Erstlizenz - Die Erstlizenz wird jenem Verein (Erstverein) zugerechnet, für welchen der Spieler erstmalig angemeldet wurde.
6.6. Zweitlizenz - Ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Erstvereines an den SVV kann für eine(n) Spieler/in eine auf jeweils eine Saison begrenzt gültige Zweitlizenz für einen anderen Verein (Zweitverein) ausgestellt werden. Dies gilt nur von einem Nachwuchsbewerb zur Landesliga oder Bundesliga und umgekehrt.

7. Verlust der Bewerbszugehörigkeit

Der SVV wird Mannschaften für die Dauer des laufenden Bewerbs ausschließen, die sich folgender Vergehen schuldig machen:

- Bewerbe ohne Angabe von Gründen bzw. entgegen der Regelung, die diese Ausschreibung festlegt, nicht austrägt.
- die Nennung zurückzieht,

Verliert eine Mannschaft die Bewerbszugehörigkeit, verliert sie auch die Bewerbskaution.

8. Spielerkleidung

8.1. Die Bekleidung der Spieler muss bei allen Spielen im Rahmen der Salzburger Meisterschaften einheitlich sein.
8.2. Die Leibchen der Spieler müssen auf jeden Fall von gleicher Farbe und Form sein. Dressen-Nummern von 1 – 99 sind zulässig. Die Nummern müssen vorne und hinten mittig angebracht sein. Vorne muss die Nummer mind. 10 cm und hinten mind. 15 cm groß sein (kein Limit nach oben). Vorne muss die Nummer max. 15 cm und hinten max. 25 cm unterhalb des untersten Punktes des Kragens beginnen. Der Streifen, aus dem die Nummern bestehen, muss vorne mind. 1 cm und hinten mind. 1,5 cm breit sein. Die Farbe des Libero-Dresses muss unterschiedlich und kontrastierend zur Dressen Farbe der anderen Mannschaftsmitglieder sein.
8.3. Es sind nur jenen Dressen zu Bewerben des SVV zugelassen, die Nummern gemäß den internationalen Spielregeln aufweisen. Der Kapitän ist entsprechend zu kennzeichnen. Der 1. Schiedsrichter hat jede Unregelmäßigkeit in Bezug auf Dressen im Spielbericht einzutragen.
8.4. Die Hosen müssen kurz und von einheitlicher Farbe und Form sein.

9. Spielverschiebungen

9.1. Es sind nur, wie unter Pkt. 9.2 angegeben, begründete Spielverschiebungen möglich. Eine nicht unter Pkt. 9.2 fallende Spielverschiebungen gilt als "Nichtantritt". Spielverschiebungen können nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ligareferenten, dem SVV Wettspielreferat und, wenn nötig, dem SVV Schiedsrichterreferenten erfolgen. Eine schriftliche Verständigung aller betroffenen Vereine, der genannten Referenten ist notwendig. Für alle Spielverschiebungen sind die, vom SVV vorgeschriebenen Gebühren laut Gebührenordnung zu bezahlen.

9.2. Als begründete Spielverschiebungen gelten:

- Nichtbenutzung der Halle aufgrund höherer Gewalt oder Veranstaltungen die bei der Terminsitzung dem betreffenden Verein nicht bekannt waren.
- Überregionale Veranstaltungen, die vom SVV kurzfristig übernommen werden müssen.
- Kadertätigkeiten der Landeskader, die zum Zeitpunkt der Terminsitzung nicht bekannt waren
- Einberufungen von SpielerInnen in den SVV-Kader oder eines NAT-Lehrganges und dadurch die Mannschaft nicht mehr acht (8) SpielerInnen zur Verfügung zu hat.
- Krankheiten, die einen Ausfall von SpielerInnen bewirken, und die Mannschaft nicht mehr die Möglichkeit hat acht (8) Spielerinnen zur Verfügung zu haben (Spielerliste; Nachweis Ärztlicher Bestätigung)

9.3. Diese Spielverschiebungen dürfen nicht den vom SVV vorgeschriebenen letzten Spieltag der jeweiligen Runde oder des jeweiligen Bewerbsteiles überschreiten.

9.4. Die spielverschiebende Mannschaft verliert das Heimrecht. Die zustimmende(n) Mannschaft(en) bekommt(en) das Heimrecht und gibt/geben innerhalb von 5 Tagen drei mögliche Spieltermine vor. Die spielverschiebende Mannschaft bestätigt einen Termin innerhalb von 5 Tagen. Ist dies nicht der Fall, so wird dieses Spiel als „Nichtantritt" gewertet.

Die Terminvorschläge und die Bestätigungen müssen dem zuständigen Ligareferenten von der zukünftigen Heimmannschaft bekannt gegeben werden. Bei einem 3-er Rad muss das Spiel der zustimmenden Mannschaften am ursprünglichen Spieltermin gespielt werden. Heimrecht hat die erstgenannte Mannschaft. Die Schiedsrichter müssen, wie ursprünglich eingeteilt, von den spielfreien Mannschaften gestellt werden. Diese(s) Spiel(e) muss/müssen dann innerhalb, der vom Ligareferenten, gesetzten Frist nachgeholt werden.

Ein Verzicht auf das Heimrecht ist möglich. In diesem Fall ergeht das Heimrecht wieder an die spielverschiebende bzw. bei einem 3-er Rad an die andere Mannschaft.

9.5. Spieltermine, welche im Rahmenplan vorgesehen sind und vor der Terminsitzung mit dem Spielplan ausgesendet wurden, gelten als fixiert. Eine Verlegung eines Spieltages kann nur stattfinden, wenn keiner der an diesem Spieltag spielenden Mannschaften eine Halle zur Verfügung hat. Alles andere gilt bereits bei der Terminsitzung als „Spielverschiebung".

10. Pflichten des Veranstalters

10.1. Mit der Teilnahme an den Meisterschaftsbewerben des SVV übernimmt jeder Verein die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Heimspiele. Bei 3er Runden ist, die vom SVV benannte Mannschaft dazu verpflichtet.
10.2. Die Verwendung von Spielgeräten, Spielanlagen und Zusatzgeräten mit dem „ÖVV Gütesiegel“ oder dem „ÖVV Prüfzeichen“ wird empfohlen.
10.3. Der gegnerischen Mannschaft ist mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn der Zutritt in die Halle und zu den Garderoben zu gestatten.
10.4. 60 Minuten vor Spielbeginn muss die Netzanlage so aufgestellt sein, dass das erste Spiel (bei 3er Runden) unter Beachtung der Aufwärm- und Einspielzeit zu dem, vom SVV gesetzten Zeitpunkt, pünktlich beginnen kann.
10.5. Der Spielbericht ist in allen Bewerbsteilen der 1. LL, 2. LL, U20, U18 und U16 in elektronischer Form mit dem vom SVV vorgegebenen Programm (Volley-Station) zu führen. Für den Fall technischer Probleme ist bei jedem Spiel ein Exemplar eines Spielberichtes in Papierform bereit zu halten. Für das Eintragen der Spieler in den elektronischen Spielbericht sind die jeweiligen Betreuer verantwortlich.
10.6. In der 1 Klasse und allen Nachwuchsbewerben U14 und U13 ist die Verwendung des Schülerligaspielberichtes bzw. ein vom SVV vereinfachtes Spielformular zulässig.
10.7. Für die Stellung eines Schreibers ist der Heimverein zuständig, bei 3er Runden die spielfreie Mannschaft. Der Schreiber muss das Führen des elektronischen Spielberichtes beherrschen und darf nicht Spieler oder Betreuer einer Mannschaft sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Spielbericht korrekt und fehlerfrei erstellt wird. Ist ordnungsgemäß kein Schreiber einsetzbar, meldet dies der 1. Schiedsrichter mittels Eintrags in den Spielbericht.
10.8. Die Beistellung von ordnungsgemäßen Antennen und einer Anzeigetafel (mechanisch, elektrisch oder händisch) ist bei allen Spielen Pflicht.
10.9. Zusätzlich ist die Verwendung einer Messlatte und eines Wischtuchs Pflicht, ein Pfostenschaumstoffschutz muss angebracht werden.
10.10. Dem Schiedsrichter ist ein Schiedsrichterstuhl/Kasten rechtzeitig bereitzustellen.
10.11. Die Bälle (12 Stück) sowie der Spielball, sind durch den Heimverein aufzulegen und muss vom Schiedsrichter genehmigt werden. Bei 3er Runden ist die vom SVV bestimmte Mannschaft dafür verantwortlich. Bei Finalbegegnungen und in der Oberen Play-off wird das 3-Ball-System empfohlen. Es dürfen nur Bälle aufgelegt werden, die vom SVV zugelassen sind.
Dies sind derzeit die Marken:

- Mikasa V200W
- für U13: V345W

10.12. Für alle Meisterschaftsspiele des SVV, ausgenommen U14 und U13 ist das Verwenden von Aufstellungszetteln verbindlich vorgeschrieben.

11. Spielansetzung, Spielbeginn

11.1. Spieltermine sind offizielle Termine des SVV. Diese Termine werden im Rahmenplan festgelegt und den Vereinen vor der Terminsitzung schriftlich mitgeteilt. Bei der Terminsitzung werden dann nur noch die Beginnzeiten, Spielfolge und Spielorte

vereinbart. Bei Spielverschiebungen bei der Terminsitzung, tritt automatisch Pkt. 9 in Kraft.
11.2. Wettkampfzeiten sind Tageszeiträume, in denen Wettkämpfe stattfinden müssen. Der Spielbeginn ist der tatsächliche Beginn des Wettkampfes.
11.3. An Werktagen, außer Samstag, dürfen Spiele nicht vor 17.00 Uhr (ausgenommen Nachwuchsbewerbe) und nicht nach 20.30 Uhr beginnen. Die Beginn Zeiten müssen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.
11.4. An Samstagen dürfen Spiele nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr beginnen.
11.5. An Sonn- und Feiertagen dürfen Spiele nicht vor 9.00 Uhr und nicht nach 19.00 Uhr beginnen.
11.6. Spiele der Salzburger Ligen müssen pünktlich beginnen. Die Gastmannschaften haben für eine zeitgerechte Anreise Sorge zu tragen. Auch muss, wenn mehrere Spiele auf einem Feld hintereinander stattfinden, eine genügende Zeitreserve eingeplant werden. Bei 3-er Runden muss mind. 30 – max. 45 Minuten nach Beendigung des vorhergehenden Spieles mit dem nächsten Spiel begonnen werden.
11.7. Ausnahme zu Pkt. 11.6: Auf dem Spielfeld findet ein höherklassiges Volleyballspiel (1. BL, 2. BL) statt.

12. Protest

Proteste sind sofort vom Mannschaftsführer beim Schiedsrichter zu melden und im Spielbericht zu vermerken.

13. Strafen

13.1. Verwarnung eines Spielers bzw. Funktionärs
13.2. Hinausstellung eines Spielers
Eine Hinausstellung zieht eine Sperre für mindestens zwei Pflichtspiele und eine Geldstrafe lt. Strafenkatalog nach sich. Diese Strafe ist vom 1. Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist auch ohne schriftliche Verständigung durch den SVV automatisch für die nächsten zwei Pflichtspiele gesperrt.
13.3. Disqualifikation eines Spielers
Eine Disqualifikation zieht eine Sperre für mindestens zwei Pflichtspiele und eine Geldstrafe lt. Strafenkatalog nach sich. Diese Strafe ist vom 1. Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist auch ohne schriftliche Verständigung durch den SVV automatisch für die nächsten zwei Pflichtspiele gesperrt.
13.4. Hinausstellung eines Spielers im Wiederholungsfall
Sperre für mindestens ein Pflichtspiel und Geldstrafe lt. Strafenkatalog. Der SVV behält sich weitere Bestrafungen vor.
13.5. Disqualifikation eines Spielers im Wiederholungsfall
Sperre für mindestens drei Pflichtspiele und Geldstrafe lt. Strafenkatalog. Der SVV behält sich weitere Bestrafungen vor.
13.6. Nehmen gesperrte Spieler an einem Wettkampf teil, so wird das Spiel strafverifiziert.
13.7. Für diverse Unterlassungen oder Versäumnisse der Vereine werden Geldstrafen lt. Strafenkatalog verhängt.

14. Allgemeine Dopingbestimmungen

Die Verwendung von Dopingmitteln ist verboten. Für sämtliche ÖVV und SVV Bewerbe gelten die, von der Bundessportorganisation (BSO) beschlossenen letzte gültige einheitlichen Dopingbestimmungen des österreichischen Sports.

15. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften können von zwei oder mehreren Vereinen gebildet werden, wobei die beteiligten Vereine als eigenständige Vereine bestehen bleiben müssen. Die Vereine können neben den SG-Mannschaften auch den eigenen Spielbetrieb aufrechterhalten. Spielgemeinschaften zwischen Schule und Verein sind nicht zulässig. Unterschiedliche Spielgemeinschaften gleichen Geschlechtes sind nicht zulässig.
Es muss ein Vertrag erstellt werden, der seine Gültigkeit mit der Bestätigung durch die beteiligten Vereine und der Bestätigung durch die zuständigen Landesverbände erlangt. Dieser Vertag muss vor Meisterschaftsbeginn beim Landesverband hinterlegt werden. Die zeichnungsberechtigten Personen müssen bekannt gegeben werden. Die Namensgebung ist frei wählbar, es sind jedoch die Bestimmungen des Vereinsgesetzes anzuwenden. Dem Namen der Spielgemeinschaft ist in jedem Fall die Abkürzung „SG“ voranzustellen. Eine Namensänderung während einer Spielsaison ist nicht möglich. Ansonsten gelten die aktuellen Bestimmungen des ÖVV.

16. Meldepflicht für alle Volleyballveranstaltungen

Alle im Bundesland Salzburg geplanten Volleyballveranstaltungen müssen dem Salzburger Volleyball Verband zeitgerecht gemeldet werden. (siehe Gebührenordnung Punkt 3.12)